

Gemäß § 117 Abs. 1 GO NRW ist in den Fällen ein Beteiligungsbericht aufzustellen, in denen eine Gemeinde von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses unter den Voraussetzungen des § 116a Gemeindeordnung befreit ist. Ab dem Haushaltsjahr 2019 macht die Gemeinde Morsbach von der Befreiung der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch. Der Rat der Gemeinde Morsbach hat am 12.05.2020 einstimmig das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Für den zu erstellenden Beteiligungsbericht können durch das Ministerium für Heimat, Kommunales Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG) aufgrund von § 133 Abs. 3 GO NRW Muster vorgegeben werden. Mit der Veröffentlichung der an das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz und die Kommunalhaushaltsverordnung NRW angepasste Verwaltungsvorschrift „Muster für das doppelte Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen“ vom 08.11.2019 ist ein Muster für den Beteiligungsbericht unter Ziffer 1.7.6 als Anlage 32 zwar aufgeführt und beschrieben, jedoch noch nicht bekannt gegeben worden.

Nach Auskunft des MHKBG erfüllen Kommunen eine gemäß § 117 Abs. 1 GO NRW bestehende Verpflichtung für das Haushaltsjahr 2019 durch die Vorlage eines Beteiligungsberichts, welcher den inhaltlichen Anforderungen der §§ 117 Abs. 2 GO NRW und 53 KomHVO NRW entspricht, unabhängig von weiteren formalen Anforderungen.